

Projekt

Genossenschaftsnovelle 2006 und ihre Auswirkungen auf die Satzung und die Ordnungen einer Genossenschaftsbank am Beispiel der Volksbank Uelzen-Salzwedel

Leuphana Universität Lüneburg

Department Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Eduard Zenz

Wintersemester 2007/2008

5. Semester

Teilnehmer

Melina Algermissen

Irina Berenstein

Svenja Blunck

Marcin Hübsch

Steve Janner

Sonja Kogelheide

Gesine Kühl

Agnes Prengemann

Kathrin Ritter

Annika Schöne

Caroline Stribrny

Janne Tempel

Yana Tourovskaja

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Genossenschaftsnovelle	4
2.1. Vorgehensweise	4
2.2 Zusammenfassung der Novellierung	5
2.3. Präsentationsfolien	33
3. Synoptische Gegenüberstellung	45
3.1. Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG	45
3.2. Geschäftsordnung des Vorstands der Volksbank Uelzen-Salzwedel	
3.3. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Volksbank Uelzen-Salzwedel.....	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GV	Generalversammlung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
n.F.	neue Fassung
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannt
SCE	Societas Cooperativa Europaea
u.a.	unter anderem
VV	Vertreterversammlung
z.T.	zum Teil

1. Einleitung

Am 18. August 2006 ist das neue Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten. Die Novellierung ist die umfassendste seit 1973.

Auslöser für die Gesetzesänderungen war die EU-Verordnung Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft, der SCE (Societas Cooperativa Europaea) und die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der SCE.

Die Europäische Verordnung, die unmittelbar in allen EU-Staaten gilt, regelt insbesondere Fragen zur Gründung, Struktur und Organe der SCE. In Ergänzung zu der Verordnung regelt die Richtlinie, die aufgrund fehlender unmittelbarer Geltung der Umsetzung in nationales Recht bedarf, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCE. Die Umsetzungsfrist lief zum 18. August 2006 ab. Da Richtlinie und Verordnung in ihrer Geltung untrennbar sind, fand auch die Verordnung erst mit Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie Anwendung.

Für die „Einführung“ der SCE gab es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da EU-Verordnungen unmittelbar gelten und die SCE eine zusätzliche Rechtsform neben der nationalen Genossenschaft darstellt. Daher bedurfte es aufgrund der SCE-Verordnung allein keiner Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

Jedoch enthält die EU-Verordnung Regelungen, die auch für das deutsche Genossenschaftsgesetz diskutiert wurden. So ist die SCE geprägt durch eine geringere Mitgliederzahlanforderung, Erweiterung des Förderzwecks (Ausdehnung auf soziale oder kulturelle Zwecke), Zulassung von investierenden Mitgliedern, Zulassung von Sacheinlagen, Übertragbarkeit einzelner Geschäftsanteile und Regelungen über das Mindestkapital.

Diese Regelungen der SCE sind insoweit auch für die deutsche Genossenschaft interessant, als sie zum einen die Gründung von Genossenschaften – hier genügen nunmehr fünf Personen - und zum anderen die Kapitalbeschaffung und –erhaltung erleichtern.

Um Wettbewerbsnachteile der Rechtsform der Genossenschaft nach deutschem Recht gegenüber der Rechtsform der SCE zu vermeiden, wurden diese Vereinfachungen auch für die Genossenschaften nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz eingeführt. Hierzu die Bundesjustizministerin, Frau Zypries:

„Mein Ziel ist es, die Attraktivität der Genossenschaft zu stärken und deutlich zu machen, dass die Genossenschaft eine den Ansprüchen des modernen Wirtschaftslebens entsprechende Rechtsform ist. Denn Genossenschaften sind eine bewährte Form wirtschaftlicher Tätigkeit, bei denen sich unternehmerische Initiative, Selbsthilfe und soziale Orientierung miteinander verbinden. In Zeiten, in denen mehr Bürgerinitiative gefragt ist, und das Bewusstsein wächst, dass zum Unternehmertum auch soziale Verantwortung gehört, sollte die Genossenschaft eine größere Rolle im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft spielen.“

Zur Verdeutlichung sollen nachstehend zwei Beispiele der neuen Regelungen sowie ihrer Folgen aufgeführt werden:

1. Die Einführung von Mindestkapital

Wollen Genossenschaften in Zukunft nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS bilanzieren, ermöglicht die Einführung von Mindestkapital solchen, das Geschäftsguthaben insoweit weiterhin als Eigenkapital auszuweisen.

2. Rückzahlung der Geschäftsguthaben in Abhängigkeit vom Letztentscheid der Genossenschaft durch Satzungsbestimmung

Diese Einführung hat den gleichen Zweck wie der in 1. genannte, denn nach der Interpretation der IAS 32 durch das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) reicht das formelle Recht, die Rückzahlung der Geschäftsguthaben zu verweigern, selbst wenn in der Praxis die Rückzahlung niemals verweigert wird.

Neben diesen gravierenden Änderungen wurde eine „maßvolle Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes“ vorgenommen. So wurden einzelne Elemente der Corporate Governance aus dem Aktiengesetz übernommen, die die Rolle des Aufsichtsrats stärken, zu einer Verbesserung der Informationsversorgung für die Mitglieder führen, die Stimmabgabe in der Generalversammlung auf elektronischem Weg vorsehen und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung betonen.

Außerdem wurde eine sprachliche Modernisierung vorgenommen. Durchgängig sind die Begrifflichkeiten „Statut“ und „Genossen“ der alten Fassung des Gesetzestextes in „Satzung“ und „Mitglieder“ geändert worden. Zudem erfolgte eine Rechtsbereinigung um die nicht mehr benötigten Vorschriften:

Die Umbenennung der Genossen in Mitglieder erfolgte in den §§ 4, 6, 7, 7 a, 9, 10, 15, 15 a, 15 b, 16, 18, 19, 21, 22, 22 a, 22 b, 23, 30, 31, 34, 36, 43, 43 a, 45, 47, 48, 50, 51, 65, 67, 67 a, 67 b, 73, 75, 76, 77, 77 a, 79 a, 83, 87, 88 a, 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 105, 107, 109, 111, 112 a, 114, 115, 115 a, 115 b, 115 c, 115 d, 117, 118, 119, 121.

Die Änderung des Begriffes „Statut“ in „Satzung“ erfolgte in den §§ 5, 6, 7, 7 a, 8, 10, 11, 11 a, 12, 14, 15, 15 a, 16, 18, 19, 20, 21 a, 22 a, 24, 25, 27, 34, 36, 38, 39, 43, 43 a, 44, 47, 48, 50, 51, 67, 67 a, 67 b, 73, 76, 77, 78, 79, 79 a, 83, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 105, 106, 117, 119, 121.

2. Genossenschaftsnovelle

2.1. Vorgehensweise

In der übertragenen Aufgabe galt es, den Weg der Normen des Genossenschaftsgesetzes von der alten Fassung hin zur Novellierung zu rekapitulieren.

Ausgehend vom alten Gesetzestext ist somit für die maßgeblichen Bestimmungen aufgezeigt, welche Änderungen das vom Bundesministerium der Justiz gebildete Referat im Gesetzesentwurf und in der dazugehörigen Begründung vom 19.10.2005 verfasste. Aufbauend auf dieser „Rohfassung“ erfolgt sodann ein Abgleich mit der hierzu erfolgten Stellungnahme des BVR, also des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken vom 27.10.2005 und der Stellungnahme des Bundesrates vom 10.03.2006 hin zum verabschiedeten Text, wie er sich heute in dem geltenden Genossenschaftsgesetz wieder findet.

2.2. Zusammenfassung der Novellierung

Abschnitt 1- Errichtung der Genossenschaft

§ 1 Wesen der Genossenschaft

Der Referentenentwurf sah vor, die absolute Mitgliederorientierung in den Vordergrund zu stellen.

Es sollte nicht mehr - so wie vor der Novellierung - nur der Erwerb gefördert werden, sondern auch die sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder. Somit hat sich der Förderzweck zum charakteristischsten Merkmal einer Genossenschaft entwickelt.

§ 3 Firma der Genossenschaft

Ziel des REs war die Vereinfachung des Paragraphen durch Aufhebung des zweiten Absatzes.

Der bisherige Abs. 2 untersagte der Genossenschaft durch einen Zusatz, auf die bestehende Nachschusspflicht der Mitglieder hinzuweisen. Dieses generelle Verbot begrenzte jedoch die vereinsrechtliche Betätigungsfreiheit, denn es sei jeder Genossenschaft selbst überlassen einen eventuellen Zusatz zur Firma zu führen.

Gegen dieses Verbot spräche auch Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 10 Abs. 1 der SCE-Verordnung, demgemäß eine europäische Genossenschaft im Falle der beschränkten Haftung einen entsprechenden Zusatz zur Firma enthalten müsse.

§ 4 Mindestzahl der Mitglieder

In der neuen Fassung des GenG sah der Referentenentwurf eine Senkung der Mindestmitgliedzahl auf drei Mitglieder vor. Eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern, die gemäß § 56 BGB auch für den eingetragenen Verein gilt, stelle in der Praxis ein Hemmnis für die Gründung einer Genossenschaft dar. Dieses Hemmnis sei sachlich nicht zu begründen. Des Weiteren bestehe, so der Referentenentwurf, insbesondere bei landwirtschaftlichen, gewerblichen und Produktivgenossenschaften ein Bedarf, die Mindestmitgliedzahl zu senken. Eine Senkung der Mindestgründerzahl verhindere, dass, um die Gründerzahl zu erfüllen, Personen herangezogen werden müssten, die an der Genossenschaft tatsächlich nicht interessiert seien. Nicht nur zum bisherigen Recht ergebe sich eine Erleichterung, sondern auch gegenüber der

Gründung einer Europäischen Genossenschaft, derer es fünf Mindestgründer bedürfe.

Eine Neuerung des § 4 entzog sich dem Interesse des BVR weitgehend, da seiner Ansicht nach kaum neue Kreditgenossenschaften gegründet werden.

Der Bundesrat hingegen forderte die Mindestgründerzahl auf fünf festzusetzen, da er eine Herabsetzung auf drei Mitglieder als zu weitgehend empfand. Die Regelungen hinsichtlich der Mindestgründerzahl müssten mit den Bestimmungen für die Europäische Genossenschaft konform gehen, da es keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung gebe. Die Bürger könnten die betreffenden Regelungen leichter durchschauen, wenn europäisches und deutsches Recht gleichlauten. Des Weiteren hänge die Attraktivität der Rechtsform einer Genossenschaft vielmehr von der Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten mit angemessenem Aufwand ab. Dies sei gerade im Hinblick auf die Gründungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2, der die Vorlage einer gutachtlichen Äußerung über die Verhältnisse der Genossenschaft erfordert, zweifelhaft.

Die Novelle folgt letztendlich der Forderung des REs und legt im § 4 eine Mindestmitgliedszahl von drei fest. Diese Mindestzahl ist nun Voraussetzung sowohl für die Gründung einer bis zur Eintragung noch nicht rechtsfähigen Genossenschaft als auch für die Eintragung im Genossenschaftsregister.

§ 6 Mindestinhalt der Satzung

Durch die Neufassung der Nr. 5 in Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nur dann notwendig sei, wenn sie durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben wäre. Auch die Wahl, in welcher Form die Bekanntmachung zu erfolgen habe (z. B. durch das Übersenden der Mitgliederzeitung an jedes einzelne Mitglied), sollte der Genossenschaft selbst überlassen sein.

§ 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen

Ziel des REs war in den Absätzen 1 und 2 lediglich die sprachliche Anpassung. Der neu eingeführte Abs. 3 stärkte jedoch das Interesse einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft im Gründungsstadium. Dies soll u.a.

dadurch erreicht werden, dass die Mitglieder Zahlungen auf die Geschäftsanteile auch in Form von Sacheinlagen leisten können, sofern die Satzung es zulässt.

Hier gab es eine Reaktion des Bundesrats in Form der Bitte zu prüfen, in welcher Weise bei Sacheinlagen von Mitgliedern, die erst nach der Gründung beitreten, eine Prüfung der Werthaltigkeit sichergestellt werden kann.

→ Konsequenz: §11a Abs. 2 Satz 2

§ 8 Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen

Abs. 2

Der Referentenentwurf forderte, durch die Novellierung des GenG, die Möglichkeit zu schaffen, die Zulassung investierender Mitglieder in der Satzung festlegen zu können. Investierende Mitglieder sollten dann als „Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter sowie Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen“ definiert sein. In der Praxis ergäben sich laut Referentenentwurf, Schwierigkeiten, den Grundsatz der Selbstorganschaft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit geeigneten Personen zu erfüllen. Durch die Zulassung investierender Mitglieder werde dies vermieden und die nationale Genossenschaft der Europäischen Genossenschaft gleichgestellt. Grundsätzlich solle das investierende Mitglied die gleiche Rechtsposition haben wie das ordentliche Mitglied, insbesondere hinsichtlich des Stimm- und Kündigungsrechtes. Jedoch verlangte der Referentenentwurf, dass der Förderzweck nicht in Frage gestellt werden dürfe. Daher müssten zusätzliche Regelungen in der Satzung getroffen werden, die sicherstellen, dass die ordentlichen nicht durch die investierenden Mitglieder überstimmt würden und qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse der GV nicht verhindert werden können. Im Aufsichtsrat dürfe im Weiteren die Zahl der investierenden Mitglieder 1/4 der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Die Zulassung solle durch die GV erfolgen. Alternativ solle die Satzung auch den Aufsichtsrat als Zulassungsbefugten festsetzen.

Der BVR sah die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Definition der investierenden Mitglieder als sehr restriktiv an. Des Weiteren sei es für ihn fraglich, ob die Zulassung investierender Mitglieder in der Satzung einer Kreditgenossenschaft zulässigerweise erfolgen dürfe und ob es von den Banken überhaupt gewünscht werde. Schließlich sei ohnehin schon eine hohe Anzahl von Nichtmitgliedern im kreditgenossenschaftlichen Bereich zu verzeichnen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung wird in der neuen Fassung des GenG weitestgehend übernommen. In den Erläuterungen der Novelle zu dieser Vorschrift wird noch einmal darauf hingewiesen, dass in der Satzung sichergestellt sein muss, dass bei 9/10-Mehrheitsbeschlüssen die Stimmrechte aller investierenden Mitglieder auf 10% beschränkt werden.

Abs. 3

Diese Vorschrift sollte dem Referentenentwurf zufolge aufgehoben werden. War das Mitglied genossenschaftlich zugelassen, aber noch nicht am Registergericht registriert, galt es gemäß alter Regelung zwar praktisch als Mitglied, jedoch noch nicht formell. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sei heute allein die Zulassung durch die Genossenschaft entscheidend und nicht zusätzlich noch der Eintrag in die Mitgliederliste des Registergerichts. Daher laufe die Notwendigkeit für die Regelung des schwebenden Zustands der Mitgliedschaft ins Leere.

§ 8 a Mindestkapital

Grundsätzlich ist im Unterschied zu Kapitalgesellschaften bei Genossenschaften gesetzlich kein Mindestkapital vorgeschrieben. Ursache hierfür war vor allem die Tatsache, dass es die unterschiedlichen Unternehmensgrößen unmöglich machten, ein einheitlich geltendes Mindestkapital festzulegen. Dieser Grundsatz wurde nun aus zweierlei Gründen abbedungen. Zum einen sollte durch die optionale Einführung eines mindestens vorhandenen Haftungskapitals die Chance zur Verbesserung von Bonität und Kreditfähigkeit eingeräumt werden. Zum anderen war beabsichtigt, das deutsche GenG an die neuen Regelungen zur europäischen Genossenschaft anzugleichen. Artikel 3 Abs. 2 der SCE-Verordnung sieht ein Mindestkapital von EUR 30.000 vor. In Hinblick auf die Lösung des durch die internationalen Bilanzierungsregeln IAS und IFRS entstandenen Eigenkapitalproblems sollte die Einstufung der Geschäftsguthaben als Eigenkapital möglich werden. IAS 32 schreibt vor, rückforderbare Vermögenswerte als Fremdkapitalverbindlichkeiten einzuordnen. Bisher hatten Genossenschaften nach § 73 Abs. 2 das Guthaben binnen sechs Monaten unter jedweden Umständen zurück zu zahlen. Der Entwurf zum § 8 a Abs. 2 beabsichtigte, der Genossenschaft bei Einführung eines Mindestkapitals ein vorübergehendes Einbehaltungsrecht einzuräumen. Folglich könnten die Geschäftsguthaben bei vorhandener Satzungsregelung als Eigenkapital zur Bonitätsverbesserung der jeweiligen Genossenschaft beitragen.

Der Referentenentwurf sah im neu eingefügten § 8 a eine Regelungsmöglichkeit bezüglich Höhe und Berechnung eines Mindestkapitals in der Satzung vor. Zudem sollte dieses aus Gläubigerschutzgesichtspunkten nicht durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden dürfen. Mithin war gemäß § 8 a Abs. 2 eine Satzungsregelung zur Aussetzung dieser Auszahlung für den Fall eines potentiellen Unterschreitens der Mindestkapitalgrenze vorgeschrieben. Somit ist der ansonsten indispositive Anspruch auf Auszahlung des Guthabens seitens des Mitgliedes aufschiebend bedingt. Nachfolgend wurde eine Änderung des § 73 Abs. 2 Satz 2 angestrebt. Der BVR begrüßte die neue Regelung, da sie seine Forderungen vollkommen umsetzte und die Genossenschaften auf die wachsende Bedeutung der IAS-Vorschriften vorbereitete.

Auch der Bundesrat übte keine negative Kritik an dem Entwurf. Er fügte lediglich die Forderung nach Folgeregelungen zur Sicherstellung der adäquaten Information Interessierter über verbundene Risiken in Hinblick auf die mögliche Einbehaltung des Geschäftsguthabens.

Die Novelle beinhaltet schließlich die Vorschläge des Entwurfes, zuzüglich der Untersagung der Auszahlung einzelner Geschäftsguthaben, durch die das Mindestkapital unterschritten werden könnte. Somit betrifft diese zwingende Vorschrift nicht nur ausscheidende Mitglieder, sondern auch solche, die lediglich einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben.

§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat

Abs. 1

Der Referentenentwurf schlug vor, durch Bestimmung in der Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern den Verzicht auf einen Aufsichtsrat zu ermöglichen. Abgesehen von im GenG geregelten Ausnahmen, könne die GV die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahrnehmen.

Insbesondere durch die Änderung des § 4 könne es bei Kleinstgenossenschaften sachgerecht sein, auf die Bildung des Aufsichtsrates zu verzichten.

Die Novelle folgt dem Inhalt des REs. Es wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass mit anderen Bestimmungen des Gesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 u.a. der § 38 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 44, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 3 Satz 2, § 57 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Satz 1 gemeint sind.

Abs. 2

Um mögliche Schwierigkeiten bei der Besetzung der Organe der Genossenschaft zu vermeiden, forderte der Referentenentwurf die Liste der Mitglieder, die in den Aufsichtsrat oder den Vorstand berufen werden können, zu erweitern. Diese Erweiterung solle für die zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugten Personen und für die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft gelten. Voraussetzung sei, dass die juristische Person, die Personengesellschaft und die eingetragene Genossenschaft selbst Mitglied der jeweiligen Genossenschaft sind. Weiterhin solle im neuen Gesetzestext klargestellt werden, dass nur natürliche Personen in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden können. Dies sei schließlich auch bei den Rechtsformen der GmbH und AG der Fall.

Der BVR begrüßte die Erweiterung der für die Organbesetzung zur Verfügung stehenden Mitglieder. Dies ermögliche die Wahl qualifizierter Persönlichkeiten aus der Wirtschaft in den Aufsichtsrat oder den Vorstand einer Genossenschaft.

§ 11a Prüfung durch das Gericht

Der Referentenentwurf sah die Konkretisierung der gerichtlichen Prüfungspflicht bei Ersteintragung der Genossenschaft vor. Diese Vorschrift durchbreche nämlich den Grundsatz, dass das Registergericht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft nicht zu prüfen hat. Die Durchbrechung sei u.a. dadurch gerechtfertigt, dass das Gesetz für die Genossenschaft kein Mindestkapital vorschreibt. Um hier jedoch eine praxisorientierte Regelung zu schaffen, wird die Formulierung des § 11a Abs. 2 dem § 38 Abs. 2 AktG angeglichen. Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch Sachleistungen als Einzahlung auf die Geschäftsanteile geleistet werden dürfen.

§ 15 Beitrittserklärung

Es handelt sich größtenteils um sprachliche Anpassungen. Allerdings ist in der Novelle des GenG geregelt, dass jedem Mitglied zwingend vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine gültige Abschrift der Satzung auszugeben ist.

§ 16 Änderung der Satzung

Abs. 1 Satz 2

Der Referentenentwurf forderte die Befugnisse der VV nach § 43 a im Interesse der Mitglieder einzuschränken. Die bisher zulässige vollständige Ersetzung der GV durch die VV gehe zu weit, da sie die Mitglieder weitgehend von der Entschlussfassung ausschließe. Änderungen der Satzung nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 oder Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Mehrheit von mindestens 3/4 bedürfen, könnten nicht durch die VV ausgeübt werden. Diese Beschlüsse hätten, so der Referentenentwurf, schwerwiegende Konsequenzen für das jeweilige Mitglied. Dieser Forderung des Referentenentwurfs stand der BVR ablehnend gegenüber. Die Möglichkeit der Mitglieder gemäß des neuen § 16 Abs. 1 Satz 2 ihr Stimmrecht bei satzungsändernden oder sonstigen Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, selbst basisdemokratisch auszuüben, führe, nach Meinung des BVR, bei größeren Genossenschaften zu Problemen. Er verlangte, die in seinen Augen sehr teure und sachfremde Neuregelung zu entfernen. Schließlich stehe den Mitgliedern bei bedeutenden Beschlüssen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Des Weiteren erfolge die Prüfung einer Genossenschaft durch einen Prüfverband strikter als bei einer AG, deren Hauptversammlung vermutlich als Vorbild für den Referentenentwurf gedient habe.

Eine gesetzliche Einschränkung des Beschlussrechts der VV, wie im Referentenentwurf gefordert, wurde nicht in die novellierte Fassung des § 16 mit aufgenommen. Stattdessen regelt § 43 a Abs. 1, dass die Satzung bestimmen kann, bestimmte Beschlüssen der GV vorzubehalten.

Abs. 2

Die Beschlüsse, die gemäß § 16 Abs. 2 einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 bedürfen, sollten laut Referentenentwurf erweitert werden. Die Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals gemäß § 8 a, die Einschränkung des Rückzahlungsanspruches des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie die Einführung der Möglichkeit investierende Mitglieder zuzulassen, hätten eine erhebliche Bedeutung für die Mitglieder. Daher sollten diese Beschlüsse in den § 16 Abs. 2 mit aufgenommen werden.

Der BVR bejahte die Bedeutung der vom Referentenentwurf genannten Vorschriften und stimmte einer Erweiterung des § 16 Abs. 2 um diese zu.

Der Vorschlag des Referentenentwurfs wurde in die neue Gesetzesfassung übernommen. Zusätzlich nahm die Novelle einen weiteren Beschluss in die Mehrheitserfordernisse des § 16 Abs. 2 mit auf. Soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass die Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen der Genossenschaft verpflichtet werden oder sollen existierende Beitragszahlungen erhöht werden, bedarf dies nun mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann jedoch eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

Abschnitt 2 – Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder

-

Abschnitt 3- Verfassung der Genossenschaft

§ 24 Vorstand

Die Befriedigung der in der Praxis bedeutsamen Frage, wer für die Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig ist, war die Intention des Referentenentwurfs.

Außerdem sollte der neue Satz 3 im zweiten Absatz eine Erleichterung für Kleinstgenossenschaften (weniger als 20 Mitglieder) darstellen. Die Zuständigkeit für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder soll im Grundsatz bei der GV als oberstem Organ der Genossenschaft verbleiben. Aufgrund der zeitlichen Vorteile (eine General- bzw. VV einzuberufen dauert mindestens sieben Tage) und dem berechtigten Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis, wird eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat zugelassen.

Der BVR diskutierte diese Änderung intensiv und es gab einen starken Gegner (Herrn Schnittker), der die Änderung für unpraktikabel hielt. Die übrigen Mitglieder hingegen teilten seine Meinung nicht und äußerten sich in der Stellungnahme überwiegend wohlwollend zu der Neuregelung, da somit die Interessen der Genossenschaft besser vertreten werden können, da z.B. kostenintensive Anstellungsverträge schneller beendet werden können.

§ 38 Aufgaben der Aufsichtsrats

Abs. 1

Ziel des Referentenentwurfs war die Stärkung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats durch das Recht eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen. Dies wird durch die neu gefassten Sätze 1 bis 3 des ersten Absatzes erreicht, die in Anlehnung an § 111 Abs. 2 AktG gestaltet wurden.

Abs. 2

In Abs. 2 wurde ein neuer Satz 2 eingeführt, der den Fall berücksichtigt, dass die Genossenschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet.

§ 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats

Sprachliche Anpassungen und die Anpassung des Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an § 112 AktG (vorwiegend auch zur sprachlichen Vereinfachung) sind die Hauptgründe für die Änderungen dieser Norm. Allerdings ist der neue Satz 2 in Abs. 1 eine Folgeregelung zu § 9 Abs. 1 Satz 2 (n.F.), da bei einem Verzicht auf einen Aufsichtsrat von der GV ein Bevollmächtigter zur Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu wählen ist.

Der BVR begrüßte die Neuregelung der Vorschrift sehr, da (gemäß der aktienrechtlichen Rechtsprechung) der Aufsichtsrat die Genossenschaft auch gegenüber ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern vertritt. Dadurch wird vermieden, dass die Prozessführung gegen ehemalige Vorstandsmitglieder zu einer eventuellen rufschädigenden Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit führt.

§ 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

Der Referentenentwurf sah eine Änderung des Prozedere zur vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern in Konsequenz aus der Änderung des § 24 Abs. 2 vor. Dieser ermächtigt grundsätzlich die GV, Vorstandsmitglieder abzuwählen und ermöglicht nach dem Entwurf auch die Regelung einer anderen Art der Abberufung in der Satzung, nämlich der durch den Aufsichtsrat.

Für den Fall, dass dieses Recht beim Aufsichtsrat liegt, erübrigt sich seine Befugnis zur vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern. Der § 40 sollte dahingehend geändert werden, dass lediglich bei einer Zuständigkeit der GV eine Amtsenthebung bis zur Entscheidung durch die einberufene Versammlung in Frage käme.

Der BVR begrüßte diese Regelung als konsequente Änderung, sodass sie auch wie vorgeschlagen in Kraft trat

§ 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder

Abs. 3

Hier wurde Abs. 3 neu gefasst, wobei die durch die Novelle von 1973 eingeführte Regelung über die Zulassung von Mehrstimmrechten erheblich umgestaltet wurde. In der Praxis hat sich gezeigt, dass von der generellen Möglichkeit nach dem bisherigen Abs. 3 Satz 2 bis 6, einzelnen Mitgliedern bis zu drei Stimmen einzuräumen, allenfalls in vereinzelt Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass zum einen in vielen Genossenschaftsbereichen generell kein Bedürfnis für die Gewährung von Mehrstimmrechten besteht, zum anderen aber in den relevanten Bereichen wegen der Begrenzung auf drei Stimmen dem mit der Zulassung von Mehrstimmrechten verfolgten Zweck, Mitgliedern, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern, eine größere Einflussnahme in der GV zu ermöglichen, nicht entsprochen werden kann. Die Einschränkung des wesentlichen genossenschaftlichen Grundsatzes „ein Mitglied - eine Stimme“ erscheint daher im bisherigen Umfang nicht sachgerecht. Demnach ist ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung von Mehrstimmrechten lediglich für die Fälle weiter anzuerkennen, in denen die Mitglieder der Genossenschaft überwiegend gewerblich oder freiberuflich tätige Personen sind.

Abweichend vom geltenden Recht, das in § 43 Abs. 3 Satz 7 lediglich die Mitglieder der Genossenschaften berücksichtigt, stellt der neue Satz 2 darauf ab, dass es sich bei mehr als 3/4 der Mitglieder um Unternehmer in dem in §14 BGB definierten Sinn handelt, diese Erweiterung ermöglicht sachgerechtere Lösungen, als dies bei dem formalen Kriterium der Rechtsform der Fall ist. Die Satzung muss im einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Mehrstimmrechte gewährt werden können (Satz 3); die Satzungsbestimmung muss den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten und an sachlichen Bezugskriterien orientiert sein. Sind die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 Satz 2 oder der Satzung nicht mehr gegeben, entfällt das Mehrstimmrecht automatisch.

Bezüglich des Umfangs enthält der neue Satz 4 die wesentliche Einschränkung, dass Mehrstimmrechte nur insoweit ausgeübt werden dürfen, als sie insgesamt nicht

mehr als ein Zehntel der jeweils in der GV anwesenden Stimmen betragen; die Satzung hat dies durch geeignete Regeln sicherzustellen.

Satz 5 stimmt mit dem bisherigen Abs. 3 Satz 8 überein.

Abs. 4

Die bisherige Sollvorschrift des Abs. 4 Satz 1 ist entbehrlich. Stattdessen wird nunmehr dem Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis Rechnung getragen, durch Satzungsbestimmung die Ausübung des Stimmrechts in schriftlicher oder elektronischer Form zu ermöglichen.

Der BVR befand in Bezug auf Abs. 4, dass die Satzung vorsehen solle, dass das Stimmrecht nicht nur persönlich, sondern auch in schriftlicher oder elektronischer Form ausgeübt werden kann. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an Art. 58 Abs. 4 der SCE - Verordnung. Beuthien¹ weist hierzu darauf hin, dass bei dieser Regelung offen bleibt, ob auch ein versammlungsloses Umlaufverfahren nach Art des § 32 Abs. 2 BGB erlaubt sein soll. Es könnte angeregt werden, diesbezüglich um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu bitten.

Abs. 5

Die Änderungen in Abs. 5 Satz 1 bis 3 betreffen sprachliche Anpassungen.

Der neue gefasste Satz 4 weicht sachlich vom geltenden Recht ab. Bisher eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, durch die Satzung eine Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte gänzlich auszuschließen. Ein solcher Ausschluss erscheint insbesondere im Hinblick auf das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67 a (1) bedenklich, da dem Mitglied dieses Recht nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nur zusteht, wenn in der GV von ihm oder seinem Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Beschluss zur Niederschrift erklärt wird. Kann das Mitglied zum Beispiel wegen Krankheit oder sonstiger höherer Gewalt an der GV nicht teilnehmen, ist dies kein für die Begründung seines Kündigungsrechts relevanter Umstand, da die Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung in § 67a Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 zwingend und erschöpfend geregelt sind. Zur Vermeidung dieser unbefriedigenden Rechtsfolge sei es notwendig, aber auch ausreichend, sicherzustellen, dass das Mitglied berechtigt ist, den Widerspruch durch seinen Bevollmächtigten erklären zu lassen.

¹ Genossenschaftsgesetz - Kommentar

Da im Übrigen keine erheblichen Gründe dafür ersichtlich sind, zumindest bei bestimmten Beschlussgegenständen eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte zu untersagen, wird der Grundsatz nach Abs. 1, wonach Stimmvollmacht erteilt werden kann, zwingend ausgestaltet und die bisherige Satzungsautonomie insoweit eingeschränkt. Im Hinblick auf die genossenschaftstypische Beschränkung nach Satz 3, wonach ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten kann, besteht auch kein Bedürfnis, eine Einschränkung der Möglichkeit der Vollmachtserteilung durch die Satzung über die in Satz 4 geregelten Fälle hinaus zuzulassen.

Zum Abs. 5 Satz 4 befand der BVR, dass die Satzung zudem persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen sollte und hier insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließe, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.

Bisher konnte die Satzung eine Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte vollständig ausschließen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass ein solcher Ausschluss insbesondere im Hinblick auf das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67 a GenG bedenklich sei. Kann das Mitglied z.B. wegen Krankheit oder sonstiger höherer Gewalt an der GV nicht teilnehmen, sei dies kein für die Begründung seines Kündigungsrechts relevanter Umstand, da die Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung in § 67 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GenG zwingend und erschöpfend geregelt seien. Die Regelung ist durchaus zu begrüßen, da sie Hilfestellung bietet, die Stimmrechtsvertretung durch Verbraucherschutzverbände o.ä. auszuschließen.

§ 43 a Vertreterversammlung

Abs. 1

Neben sprachlichen Anpassungen sollte mit der Ergänzung dieses Absatzes auch die Regelung des Abs. 3 der aufgehobenen Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43 a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. 10.1922 zum Zwecke der Normenbestandsreduzierung übernommen werden. Diese legt als Zeitpunkt zur Feststellung der Mitgliederzahl jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres fest.

Der Bundesrat wies darauf hin, dass der § 43 a Abs. 1 Satz 2 der o.g. Verordnung zusätzlich auch die satzungsmäßige Regelung der Zuständigkeit der GV für bestimmte Beschlüsse trotz vorgesehener VV erlaubte. Dies beträfe insbesondere Beschlüsse mit nachhaltiger Bedeutung wie etwa die Auflösung, Umwandlung der Genossenschaft oder die Erhöhung der Geschäftsanteile. In diesem Zusammenhang wies der Bundesrat jedoch auch auf die organisatorischen und Ablaufprobleme hin, die sich bei solchen basisdemokratischen Regelungen in mitgliederstarken Genossenschaften ergäben.

Die Novelle übernahm den Entwurf und berücksichtigte ebenfalls die Anmerkungen des Bundesrats.

Abs. 2

Der zweite Absatz sollte zum einen an die Neufassung des § 9 Abs. 2 Satz 2 und zum anderen an das Bedürfnis der Praxis, die Zahl der Vertreter zu erhöhen, angepasst werden. Somit war im Referentenentwurf vorgesehen, auch die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personengesellschaften zur Wahl als Vertreter zuzulassen.

Der BVR stimmte zu, da nach seiner Ansicht folglich die Anzahl und Qualität der Bewerber vergrößert werden könnte.

Der Bundesrat war ähnlicher Meinung und forderte zudem neben den gesetzlichen auch rechtsgeschäftliche Vertreter zum Gesetzeswortlaut hinzuzufügen.

In der Novelle sind schlussendlich wie vom Referentenentwurf vorgesehen nur die gesetzlichen Vertreter berücksichtigt worden.

Abs. 4

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Abs. 4 sollten Hürden bei Wahlvorschlägen zur VV erlassen und das gesetzesfremde Einstimmigkeitserfordernis abgeschafft werden. Mithin sah der Referentenentwurf vor, dass ein Quorum von 150 Mitgliedern ausreichend wäre, um einen Wahlvorschlag zur Vertreterwahl einbringen zu können. Außerdem sollten eine Wahlordnung und deren Änderung stets der Zustimmung der GV bedürfen, sofern nicht lediglich ihre Fassung betroffen wäre.

Bis auf eine leichte Änderung der Formulierung sind die Vorschläge des Referentenentwurfs vollständig in die Novelle eingeflossen.

Abs. 7

Eine Sicherstellung der Informierung von Mitgliedern bei Beschlüssen der VV war das Ziel, um im Abs. 7 Formen der Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen der VV, beispielsweise in Genossenschaftsblättern oder im Internet, vorzuschreiben. Aus Transparenzgründen wurde zudem angestrebt, die Genossenschaften zur Zurverfügungstellung der Bekanntmachung aus dem Genossenschaftsblatt oder dem Internet, falls es ein Mitglied verlangte, zu verpflichten.

Der BVR stimmte dieser Regelung zu, da er den damit verbundenen Aufwand aufgrund der wachsenden Bedeutung elektronischer Medien als gering einschätzte. Der Bundesrat ging nicht weiter auf die Vorschläge des Referentenentwurfs ein, sondern forderte seinerseits eine Mindestgrenze zur Beschlussfähigkeit von mindestens 3/10 der Mitglieder oder 1500 Mitgliedern.

Letztlich sind beide Vorschläge nicht übernommen, sondern stattdessen ein gänzlich neuer Absatz zur Einführung eines Mindestquorums zur Einberufung der GV bezüglich der Abschaffung der VV eingefügt worden. Dazu reichen nun 1/10 der Mitgliederstimmen oder ein in der Satzung geregelter, geringerer Teil. Die vom Referentenentwurf geforderte Regelung zur Einsichtnahme ist verkürzt in den Abs. 6 übernommen worden.

§ 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Der Referentenentwurf sah die Stärkung der Minderheitsrechte der Mitglieder vor. Die bisherige 10 % Grenze ist bei mitgliederstarken Genossenschaften praktisch nicht zu erreichen, daher sollte in die Neuregelung aufgenommen werden, dass mindestens 150 Mitglieder eine Einberufung der General- oder VV verlangen können. Außerdem sollen diese Mitglieder ein Rede- und Antragsrecht erhalten. Diese erweiterten Rechte sollen auch auf Abs. 2 (Verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer General- oder VV vorher angekündigt werden) Anwendung finden. In Absatz 3 handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen.

Der BVR stellte in seiner Stellungnahme klar, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) darauf hingewiesen werden müsse, dass bei Umsetzung des Einberufungsrechts der 150 Mitglieder eine große Missbrauchsgefahr einzelner „Interessensgruppen“ entstünde.

Der Bundesrat allerdings bestimmte die Streichung des Passus „oder mindestens 150 Mitglieder“ in § 45 Abs. 1 Satz 1.

Als Begründung gab er an, dass diese im Referenten- beziehungsweise im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass bereits 150 Mitglieder eine General- respektive VV einberufen können, unverhältnismäßig sei.

Da derart viele Genossenschaften mit sehr hohen Mitgliederzahlen existieren, könne man keine Neuregelung beschließen, bei der schon eine Quote von weit unter einem Zehntel beispielsweise eine Einberufung einer Versammlung mit solch hohen Kosten für die Genossenschaft zur Folge hat.

Dies verstöße gegen das demokratische Prinzip einer Genossenschaft.

§ 46 Form und Frist der Einberufung

Laut des Referentenentwurfs sollte es lediglich sprachliche Anpassungen im § 46 geben. Es haben sich dazu weder der BVR noch der Bundesrat geäußert.

Allerdings gibt es sowohl von dem Abs. 1, also auch von dem Abs. 2 eine Neufassung.

Abs. 1

In Abs. 1 gibt es eine Verlängerung der Einberufungspflicht der General- respektive VVen von einer auf zwei Wochen und eine Ausweitung der Bekanntmachungspflicht. Demnach hat die Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte der Versammlung entweder in den Genossenschaftsblättern oder im Internet, für alle Mitglieder sichtbar, stattzufinden.

Abs. 2

In Abs. 2 ist die Ankündigungsfrist für Gegenstände, deren Besprechung bislang nicht Teil der Versammlung ist, von drei Tagen auf eine Woche verlängert worden. Außerdem stellt der Satz 2 eine Erleichterung für Kleinstgenossenschaften, wenn alle Mitglieder anwesend sind, dar.

§ 47 Niederschrift

Abs. 3

Der Abs. 3 ist hauptsächlich eine Folgeregelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 und des § 67 a Abs. 1 (jeweils n.F.), ansonsten enthält er sprachliche Anpassungen.

Inhaltlich weicht er insoweit von bisher geltendem Recht ab, als das bei satzungsändernden Beschlüssen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder und deren Vertreter zu erstellen und der Niederschrift beizufügen ist. Dies gilt auch dann, wenn nach der Satzung bereits investierende Mitglieder zugelassen sind, denn wegen der Stimmrechtsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 ist eine Niederschrift nötig.

Abs. 4

In Abs. 4 werden die Mitgliedschaftsrechte außenstehender Mitglieder gestärkt, da jedem Mitglied auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt beziehungsweise eine Abschrift davon ausgehändigt werden muss (dieses Recht besteht bei einer reinen GV nicht!).

Der BVR erkannte den zu erwartenden Mehraufwand, der durch die Neuregelung auf die Genossenschaften zukommt, allerdings ist die Änderung in den Augen des BMJ eine Schutzvorlage im Hinblick auf die Einschränkung des Auseinandersetzungsanspruchs und daher für den BVR nicht zu verhandeln.

§ 51 Anfechtung von Beschlüssen der GV

Abs. 1 Satz 2

Der Referentenentwurf fordert, in dieser Vorschrift eine Anknüpfung an die Parallelvorschrift des § 245 Nr. 5 AktG zu schaffen. Demnach sind der Vorstand sowie jedes Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates zur Anfechtung befugt, wenn der angefochtene Beschluss ansonsten dazu führt, dass es eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begehen oder ersatzpflichtig werden würde.

Die Novelle folgt der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neufassung, weitet aber die Anfechtungsbefugnis auch auf das Organ Aufsichtsrat aus.

Abs. 3 Satz 2

Sollte nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden sein, als Folge der Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 2, müsse dies auch, laut Referentenentwurf, bei der Feststellung der zur Vertretung befugten Personen im Klagefall berücksichtigt werden. § 51 Abs. 3 Satz 2 sollte daher auf die entsprechende Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 2 verweisen. Demzufolge sei von der GV ein Bevollmächtigter, der nicht Mitglied sein muss, zur Vertretung der Genossenschaft zu wählen.

Die Novelle übernimmt den Vorschlag des Referentenentwurfs und spezifiziert sie dahingehend, dass die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats erlischt, wenn er selbst verklagt wird.

§ 52

Nach altem Recht haftet eine zur Anfechtung befugte Person gemäß § 52, wenn der Genossenschaft durch eine unbegründete Anfechtung ein Schaden entsteht. Diese Regelung empfand der Referentenentwurf als nicht mehr zeitgemäß, da sich weder im AktG noch im GmbHG eine entsprechende Regelung fände. Mitglieder einer Genossenschaft sollten nicht schlechter gestellt werden, als Aktionäre oder GmbH-Gesellschafter. Der Referentenentwurf verlangte daher diese Vorschrift aufzuheben.

Abschnitt 4 – Prüfung und Prüfungsverbände

§ 53 Pflichtprüfung

Der Referentenentwurf hatte das Ziel den Zugang zur Rechtsform der Genossenschaft für Kleinunternehmen zu erleichtern. Die umfassende Prüfung von Genossenschaften gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 2 rufe höhere Kosten als bei anderen Rechtsformen hervor, so der Referentenentwurf. Grundsätzlich solle an der zweijährigen Prüfungsrythmik auch gegenüber Kleinunternehmen festgehalten werden, um einen ausreichenden Schutz der Interessen der Mitglieder und Gläubiger gewährleisten zu können. Jedoch könne dies auch durch einen eingeschränkten Prüfungsumfang erreicht werden. Als Abgrenzungskriterium für die zu berücksichtigenden Genossenschaften könne, in Anlehnung an Abs. 1 und Abs. 2 des § 53, eine Bilanzsumme von € 1 Million herangezogen werden.

Der Bundesrat fragte an, ob eine Erweiterung der Ausnahme von dem ursprünglichen Prüfungsumfang möglich sei. Weitere Abgrenzungskriterien, wie relativ geringe Umsatzerlöse oder eine relativ kleine Mitgliederzahl, seien zu prüfen. Der Bundesrat ging im Unterschied zum Referentenentwurf von einer Bilanzsumme in Höhe von € 2 Millionen als grundsätzliche Schwelle aus.

Die endgültige Gesetzesfassung geht sowohl auf die Anregung des Referentenentwurfs als auch auf die des Bundesrats ein. Die neue Vorschrift bestimmt nun, dass die Jahresabschlussprüfung bei Genossenschaften mit einer

Bilanzsumme über € 1 Million und Umsatzerlösen über € 2 Millionen durchzuführen ist.

§ 55 Prüfung durch den Verband

Abs. 2

Der Referentenentwurf sah für den Abs. 2 eine deutliche Erweiterung zur Regelung über den Ausschluss von Prüfern des Verbandes wegen Besorgnis der Befangenheit vor. Durch die Bilanzrechtsreform vom Dezember 2004 mussten die Ausschlussgründe für die Prüfung von Kreditgenossenschaften durch den Prüfungsverband neu geregelt werden. Zu finden ist diese Regelung in dem § 340 k Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 319 Absätze 2 und 3 und in § 319 a HGB. Um ein möglichst einheitlichen Prüfungsstandard für alle Genossenschaftsbereiche zu implementieren, sollte § 340 k Abs. 2 Satz 3 HGB in den wesentlichen Punkten in das GenG übernommen werden. Durch das Einbeziehen des bisherigen § 56 Abs. 1 Satz 1 GenG über das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes haben Nicht-Kreditgenossenschaften keine z.T. schärferen Befangenheitsregeln zu befürchten. Befangenheitsvorschriften gelten wie in § 340 k HGB für die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes und auf alle Mitarbeiter vom Verband, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen könnten, auch deren Ehe- oder Lebenspartner (Abs. 2 Satz 4).

Abs. 2 Satz 1 ist übereinstimmend mit dem § 319 Abs. 2 HGB. Bei Verdacht auf Befangenheit ist ein Prüfer von der Prüfung auszuschließen. Jedoch ist eine bloße Mitgliedschaft bei der zu prüfenden Genossenschaft kein Befangenheitsgrund.

Abs. 2 Satz 2 stimmt inhaltlich im Wesentlichen mit dem § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 4 HGB überein, lediglich wird von einer Übernahme des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 abgesehen, da diese Gründe bei Nicht-Kreditgenossenschaften bedeutungslos sind.

Abs. 2 Satz 3 stimmt mit § 340 k Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz HGB überein.

Abs. 2 Satz 4 stimmt mit § 319 Abs. 3 Satz 2 HGB überein.

Abs. 3

Bei dem dritten Absatz bezweckte der Referentenentwurf eine Erleichterung der Anwendung der Vorschrift in der Praxis, indem er den Satz 1 konkretisierte. Somit kommt ein externer Prüfer dann zum Einsatz, wenn nicht genügend fachkompetente Prüfer beim Verband existieren oder sich der Verband für befangen hält.

§ 56 Abs. 1 Satz 1 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes

Das bisher geltende Recht des § 56 Abs. 1 Satz 1 bestimmte das Ruhen des Prüfungsrechts des Prüfverbandes, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter des Verbandes gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates, Liquidator oder Angestellter der zu prüfenden Genossenschaft war. Diese Regelung sollte, nach Ansicht des Referentenentwurfs, in die Befangenheitsregelung des § 55 Abs. 2 mit einbezogen werden und daher an dieser Stelle aufgehoben werden.

§ 57 Abs. 5 Prüfungsverfahren

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat gegenüber dem Prüfverband bestimmte Rechte Pflichten inne gemäß § 57 Abs. 2 bis Abs. 4. Da die Genossenschaft auf einen Aufsichtsrat verzichten könne gemäß des neuen § 9 Abs. 1 Satz 2, bedürfe es, laut Referentenentwurf, einer Regelung, wer in diesem Fall an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt. Auch in diesem Fall solle die GV aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten wählen.

Mit der Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1 Satz 2 in die Novelle, wird auch die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 57 Abs. 5 übernommen.

§ 58 Abs. 3 Satz 1 Prüfungsbericht

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 hat der Prüfverband den von ihm unterzeichneten Prüfungsbericht dem Vorstand der Genossenschaft vorzulegen sowie gleichzeitig den Aufsichtsratsvorsitzenden zu benachrichtigen. Der Referentenentwurf schlug vor auch für diesen Fall für Ersatz zu sorgen, sollte von der neuen Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht werden. Im Falle eines nicht existierenden Aufsichtsrates könne auf die Bestimmung des § 57 Abs. 5 verwiesen werden. Die Novelle übernimmt den Verweis und erweitert die Inpflichtnahme des Aufsichtsrates. § 58 Abs. 3 Satz 1 bestimmt nun, dass der Prüfungsbericht neben dem Vorstand auch dem Aufsichtsrat vorzulegen ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen nun den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis nehmen, statt dies lediglich als Möglichkeit zu nutzen.

§ 59 Abs. 2 Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung

Der Referentenentwurf war der Ansicht, dass die Mitglieder der Genossenschaft ein berechtigtes Interesse hätten, sich über das Ergebnis des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes informieren zu können. Daher solle der § 59 Abs. 2 bestimmen, dass jedem Mitglied das Recht zustehe, in das vom Verband zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme in den vollständigen Bericht solle den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates vorbehalten bleiben, da diese der Geheimhaltungspflicht unterlägen (vgl. § 34 Abs. 1, § 41).

Laut BVR durfte die geprüfte Genossenschaft bereits nach bisherigem Recht den Prüfungsbericht Mitgliedern und Dritten zugänglich machen, wenn dies nicht gegen gesetzliche Geheimhaltungspflichten verstieß. Daher regte der BVR an, den Gesetzeswortlaut oder die Gesetzesbegründung durch eine Klarstellung zu erweitern. Diese solle hervorheben, dass die Einsichtnahme nur erfolgen darf, wenn sie mit gesetzlichen oder vertraglichen (insbesondere Bankgeheimnis) Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

Die Novelle übernimmt die Stärkung der Informationsbasis der Mitglieder in der vom Referentenentwurf vorgetragene Form; jedoch als Erweiterung des Abs. 1. Sie geht nicht auf die, vom BVR geforderte, Klarstellung der Geheimhaltungsvoraussetzung ein.

§ 62 Abs. 3 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane

Die ursprüngliche Regelung des § 62 Abs. 3 gewährte dem Prüfverband das Recht, den ihm angehörenden Genossenschaften, den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens sowie dem zuständigen Spitzenverband Kenntnis vom Inhalt des Prüfungsberichts zu geben. Der Referentenentwurf wertete dies als Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Prüfverbandes. Diese könne nicht hinreichend durch das Informationsinteresse des genossenschaftlichen Verbundes gerechtfertigt werden und sei datenschutzrechtlich problematisch. Der § 62 Abs. 3 solle daher aufgehoben werden.

Nach Meinung des BVR diene die nach bisherigem Recht geltende Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht dem Schutz des genossenschaftlichen Verbundes, da oft wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den, in einem Prüfungsverband zusammengeschlossenen, Genossenschaften bestehen. Im Falle einer

ungerechtfertigten Weitergabe bestehe schließlich ein Schadensersatzanspruch gegenüber einem solventen Schuldner, da dieser Mitglied des genossenschaftlichen Verbundes sei. Daher tendierte der BVR zur Beibehaltung dieser Ausnahme. Die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Prüfverbandes wird in der neuen Gesetzesfassung durch die Tilgung des § 62 Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Der Satz 2 des Abs. 3 bleibt jedoch bestehen und bildet damit eine Ausnahme für Spitzenverbände, denen Abschriften der Prüfungsberichte mitgeteilt werden dürfen. Die Spitzenverbände dürfen diese zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verwenden.

§ 63 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechtes

Für den § 63 war weder eine Änderung seitens des Referentenentwurfs noch durch Anmerkungen des Bundesrat vorgesehen. Dennoch ist der Paragraph zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verkürzt worden. Die Verleihung des Prüfungsrechtes setzt nunmehr keine Abstimmung der beteiligten Länder voraus, wenn sich der Verbandsbezirk Länder überschreitend erstreckt.

§ 63 a Verleihung des Prüfungsrechts

Da die vorige Fassung des Abs. 2 mit der im Art. 12 GG implizierten Berufsfreiheit unvereinbar war, sollte dieser im Zuge der Reform aufgehoben werden. Die Tatsache, dass ein fehlendes Bedürfnis zur Prüfungstätigkeit vorlag, stellte keinen eigenständigen, sachlichen Grund zur Ablehnung eines Antrages auf Verleihung des Prüfungsrechtes dar.

Der Referentenentwurf ist unkommentiert umgesetzt worden.

§ 63 c Abs. 3 Satzung des Prüfungsverbandes

Gravierende Änderungen in der Satzung des Prüfungsverbandes bedurften bisher stets der Zustimmung der zuständigen Behörde. Diese Regelung ist auf Vorschlag des Referentenentwurfs zum Schutze der Vereinsautonomie dahingegen abgeändert worden, dass nun eine bloße Anzeigepflicht der Änderungen gegenüber der Behörde besteht.

§ 63 e Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände

Um eine Benachteiligung der Genossenschaften gegenüber Kapitalgesellschaften zu beseitigen, sollten die Prüfungsvorgaben gelockert werden. Statt wie bisher zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen auch freiwillige Prüfungen durch die Verbände zuzulassen, sah der umgesetzte Referentenentwurf eine Beschränkung der Vorgaben auf den geänderten § 53 Abs. 1 und 2 vor. Hiermit sollten zum einen höhere Kostenaufwände in Zukunft vermieden als auch der Zugang kleinerer Unternehmen zur Rechtsform Genossenschaft erleichtert werden.

§ 64 a Entziehung des Prüfungsrechts

Die Änderung der Befugnis der zuständigen Behörde zur Entziehung des Prüfungsrechts sollte aus ähnlichen Motiven wie die Änderung des § 63 a Abs. 2 erfolgen. Ein Versagungsgrund aufgrund eines fehlenden Prüfungsbedürfnisses konnte wegen der daraus resultierenden Einschränkung der Berufsfreiheit gemäß Art 12 GG nicht mehr gegeben sein.

Abschnitt 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 65 Kündigung des Mitglieds

Neben sprachlichen Anpassungen enthält der „neue“ § 65 in den Abs. 2 und 3 sachliche Änderungen (Abs. 1 blieb sachlich unverändert). In diesen Absätzen wird der Genossenschaft unter eingeschränkten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, in der Satzung die bisherige Höchstkündigungsfrist von fünf Jahren auf bis zu zehn Jahre zu verlängern. Ein Bedürfnis hierfür hat sich in der Praxis in Fällen gezeigt, in denen aufwändige Einrichtungen der Genossenschaft nur finanziert werden können, wenn deren Nutzung durch eine entsprechende Zahl von Mitgliedern längerfristig gesichert ist. Eine so weit reichende Bindung der Mitglieder ist nur bei Genossenschaften vertretbar, die ausschließlich Unternehmer im Sinn des § 14 BGB als Mitglieder haben.

Der neue Abs. 3 enthält in Satz 1 und 2 das bisher in Abs. 2 und 4 geregelte außerordentliche Kündigungsrecht des Mitglieds für den Fall, dass die Satzung eine Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren bestimmt. Sachlich geändert ist lediglich der Ausschluss dieses Kündigungsrechts in Satz 3.

Während bisher der Ausschluss des Kündigungsrechts aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nach dem geltenden Abs. 2 Satz 5 nur für Genossenschaften mit überwiegend eingetragenen Genossenschaften als Mitglieder gilt, wird nunmehr darauf abgestellt, dass mehr als 3/4 der Mitglieder Unternehmer im Sinn des § 14 BGB sind. Dies entspricht der in § 43 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Abgrenzung für Mehrstimmrechte, die auch für die Regelung des § 6 Abs. 2 sachgerecht erscheint. Auch hier besteht für die betroffenen Genossenschaften die Notwendigkeit, in die Mitgliederliste nach § 30 die Berufsbezeichnung ihrer Mitglieder aufzunehmen.

Der Bundesrat bat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft für den Fall vorzusehen, dass ein Mitglied die genossenschaftlichen Leistungen nicht mehr in Anspruch nimmt. Der Grund für diese Stellungnahme seitens des Bundesrates sind die EU-rechtliche Vorgaben, die bestimmen, dass alle Erzeugerorganisationen, vor allem im Bereich Obst und Gemüse ihren Gesellschafterkreis auf aktive Mitglieder beschränken müssen. Auch im Bereich der Kreditgenossenschaften ist ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft für den Fall, dass Mitgliedschaften aus rein strategischen Überlegungen erfolgen und nicht an den genossenschaftlichen Prinzipien (Subsidiarität, Solidarität, Selbsthilfe) anknüpfen, unabdingbar.

§ 67 Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes

In Hinblick auf die Beendigung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft sollten für bestimmte Fälle Zugeständnisse an die Unternehmen gemacht werden. So war im Referentenentwurf das Kündigungsrecht der Genossenschaft bei Wohnsitzaufgabe eines Mitglieds vorgesehen, unter der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft an einen bestimmten Bezirk geknüpft worden war. Diese Kündigung sollte ohne Frist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen können.

Der BVR begrüßte den Entwurf, obwohl er der Ansicht war, dass nur wenige Kreditgenossenschaften an den Folgen interessiert sein dürften. Dennoch hielt er es für vorteilhaft für Genossenschaften, die eine hohe Anzahl an verzogenen Mitgliedern aufwiesen und deshalb eine Trennung anstrebten.

§ 67 a Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Referentenentwurf sah zum einen vor, das im Abs. 1 Satz 1 geregelte Sonderkündigungsrecht an die neuen Möglichkeiten der Satzungsänderung des § 16 Abs. 2 anzupassen. Des Weiteren sollte der Satz 2 in Folge der angestrebten Stärkung der GV in bestimmten Punkten (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3) wegfallen, da ein Kündigungsrecht bei Satzungsänderungen durch die VV somit hinfällig gewesen wäre. Abs. 3 sollte ebenfalls geändert werden, weil seine Kündigungsbeschränkungen sachlich nicht gerechtfertigt waren.

Der BVR begrüßte ebendiese Vorschläge, die er selbst dem BMJ vorgeschlagen hatte.

Letztlich ist jedoch nur das Sonderkündigungsrecht im Abs. 1 Satz 1 angepasst und der Abs. 3 abgeschafft worden. Der Wegfall des Kündigungsrechtes aufgrund von Satzungsänderungen durch die VV ist nicht umgesetzt worden, da weiterhin die GV für diese Entscheidungen zuständig blieb.

§ 73 Auseinsetzung mit ausgeschiedenem Mitglied

Der Referentenentwurf sah bei der Neufassung des § 73 Abs. 2 eine satzungsmäßige Regelung der Ausscheidungsmodalitäten in Hinblick auf die durch die Einfügung des § 8 a visierte Möglichkeit eines Mindestkapitals vor. Die Regelungen bezüglich der Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens mussten sich für den Fall einer potentiellen Unterschreitung des Mindestkapitals nach der Maßgabe des neuen § 8 a Abs. 2 richten. Dieser setzt die Auszahlung vorübergehend aus.

Der BVR stimmte der Entwurfsregelung zu, da er diese Änderung in Verbindung mit der Einfügung des § 8 a stets mit großem Nachdruck gefordert hatte, um den Genossenschaften eine bessere Eigenkapitalbasis zu ermöglichen.

§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens

Mittels der Änderungen dieses Paragraphen sollte erstmalig eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ohne den langwierigen Kündigungsprozess nach § 67 b ermöglicht werden. Der Referentenentwurf begründete dies mit dem Anliegen der genossenschaftlichen Praxis zur einfacheren Übertragung von Geschäftsguthaben. Diese Regelung sollte jedoch konsequenterweise unwirksam sein, wenn ein Mitglied verpflichtet wäre, mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt zu

sein oder gewisse diesbezügliche Dienstleistungen empfangen hat. Der neu gefasste Abs. 2 ermöglichte den Ausschluss der Übertragung per Satzungsregelung, außer wenn die Kündigungsfrist mehr als fünf Jahre betrüge oder die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt wäre, z.B. wegen einer potentiellen Unterschreitung des Mindestkapitals. Des Weiteren war im Referentenentwurf die Maßgabe vermerkt, dass ein neues Mitglied lediglich die Satzungs Voraussetzungen erfüllen müsste. Der Vorstand sollte somit nicht willkürlich ablehnen, da sonst die Treuepflicht gegenüber dem übertragenden Mitglied verletzt würde.

Bis auf die Zustimmung des BVR, der die Regelung aufgrund der Zugänglichkeit der Genossenschaftsanteile bei einer vorweggenommenen Erbfolge mit mehreren Erben begrüßte, gab es keine weiteren Kommentierungen zu den Vorschlägen.

Abschnitt 6 – Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft

§ 80 Auflösung durch das Gericht

Der Referentenentwurf schlug eine Anpassung der Norm an die angestrebte Änderung der Mindestmitgliederzahl auf drei gemäß § 4 an. Diese ist folglich auch umgesetzt worden in Ergänzung des Antrages durch den Bundesrat, bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl investierende Mitglieder außer Betracht zu lassen. Dies hatte den Zweck, eine faktische „Ein-Mann-Genossenschaft“ zu verhindern.

§ 81 Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde

Mit der Neufassung des § 81 wird die Formulierung der Parallelvorschrift des § 396 AktG übernommen. Danach wird die bisherige verwaltungsbehördliche Zuständigkeit durch die Zuständigkeit des Landgerichts ersetzt. Die „neue“ Vorschrift sieht eine Sanktion für den Fall vor, dass der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 GenG nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist. Bei enger Auslegung soll es heißen, dass es nicht ausreicht, wenn die Genossenschaft Geschäfte betreibt, die nicht im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes liegen oder dem durch die Satzung bestimmten Förderungszweck nicht entsprechen.

Der Bundesrat bat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft für den Fall vorzusehen, dass ein Mitglied die genossenschaftlichen Leistungen nicht mehr in Anspruch nimmt. Der

Grund für diese Stellungnahme seitens des Bundesrates sind EU-rechtliche Vorgaben, die bestimmen, dass alle Erzeugerorganisationen vor allem im Bereich Obst und Gemüse ihren Gesellschafterkreis auf aktive Mitglieder beschränken müssen. Auch im Bereich der Kreditgenossenschaften sei ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft für den Fall, dass Mitgliedschaften aus rein strategischen Überlegungen erfolgen und nicht an den genossenschaftlichen Prinzipien (Subsidiarität, Solidarität, Selbsthilfe) anknüpfen, unabdingbar.

Der Bitte des Bundesrates wurde in der endgültigen Fassung des § 81 nicht nachgekommen.

Abschnitt 7 – Insolvenzverfahren, Nachschusspflicht der Mitglieder

§ 118 Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft

Die Neufassung weist gegenüber dem geltenden § 118 außer sprachlichen und redaktionellen Anpassungen zwei inhaltliche Abweichungen auf:

Der bisherige Abs. 1 Satz 2 ist veraltet (ungebräuchlich), da für den Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht die VV, sondern die GV zuständig ist. Der Anspruch des kündigenden Mitglieds nach Abs. 4 auf Auszahlung des Geschäftsguthabens steht unter dem Vorbehalt, dass nach § 73 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 8 a, dieser Anspruch nicht durch die Satzung eingeschränkt ist.

Abschnitt 8 – Bestimmung der Haftsumme

-

Abschnitt 9 – Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 148 Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Diese Strafvorschrift wurde neu gefasst, stimmt jedoch sachlich mit dem bisherigen § 148 überein.

Abschnitt 10 – Schlussvorschriften

§ 157 Anmeldung zum Genossenschaftsregister

Die Neufassung weicht von dem bisherigen § 157 über die Form der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister teilweise ab. Nach bisherigem Recht mussten alle nach dem GenG vorzunehmenden Anmeldungen persönlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder in der satzungsmäßig für die ordnungsmäßige Besetzung des Vorstands vorgeschriebenen Zahl einschließlich der stellvertretenden Vorstandsmitglieder bzw. durch sämtliche Liquidatoren eingereicht werden. Eine organschaftliche Vertretung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl reiche also hier nicht aus. Diese Erschwernis sei laut Referentenentwurf sachlich nicht geboten und würde die Genossenschaft nationalen Rechts gegenüber der Europäischen Genossenschaft benachteiligen, da für deren Eintragung in das Register die für AG geltenden Vorschriften maßgeblich sind.

In Anlehnung an die Parallelvorschriften in § 36 Abs. 1 AktG, § 78 GmbHG, § 33 Abs. 1 HGB wird daher in dem neuen § 157 die Verpflichtung, Anmeldungen zum Genossenschaftsregister von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern einzureichen, auf den Fall der Erstanmeldung einer neuen Genossenschaft nach § 11 beschränkt.

§ 158 Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes

Abs. 1

Hier wird in Abs. 1 der § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933, übernommen. Diese Regelung ergänzt § 6 Nr. 5 GenG. Wenn die Satzung ein Bekanntmachungsblatt vorsieht, das in dem Zeitpunkt, in dem eine Bekanntmachung bewirkt werden soll, nicht erscheint, könnte die Genossenschaft ihre Bekanntmachungspflichten nicht erfüllen. Damit wird die Vorbereitung einer zeitnahen Aufhebung des vorgenannten § 2 Abs. 1 bezweckt, dass von der neuen Bestimmung des § 158 Abs. 1 entlastet werden soll.

Abs. 2

Abs. 2 übernimmt die Spezialvorschrift des Artikels 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes von 20. Dezember 1933. Für den Fall, dass das Registergericht die gerichtliche Bekanntmachung nur im Bundesanzeiger vornimmt, bedarf es einer weiterführenden Regelung zu § 158 Abs. 1, da die Einberufung nach § 6 Nr.4 nicht ausschließlich im Bundesanzeiger erfolgen darf.

§ 160 Zwangsgeldverfahren

Außer redaktionellen Anpassungen bestimmt der neue Satz 3 eine Höchstgrenze für die Bemessung des Zwangsgeldes, die der Regelung in den §§ 14 und 335 HGB entspricht.

§ 162 Übergangsvorschrift für Wohnungsunternehmen

Dies ist eine Übergangsvorschrift, die bereits vollzogen wurde und deren zweite Hälfte aufgehoben wurde, auf Grund des Ablaufs der Frist.

§ 163 aufgehoben

§ 165 Übergangsvorschrift zum Euro-Bilanzgesetz

Die Übergangsvorschrift in § 165 Abs. 1 ist entfallen, da die dort jeweils maßgeblichen Fristen seit längerem abgelaufen sind. Der neue Abs. 1 stimmt mit dem alten Abs.2 und der neue Abs.2 mit dem alten Abs.3 überein.

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
1	<ul style="list-style-type: none"> - Absolute Mitgliederorientierung als Hauptzweck der Gen. zu festigen 		
3	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot des Hinweises auf Nachschusspflicht abschaffen 		
4	<ul style="list-style-type: none"> - Senkung Mindestmitgliedzahl auf 3 - 7 Mitgl. = Gründungshemmnis - Minderungsbedarf bei landwirtschaftl., gewerbl. + Produktivgenossenschaften - Verhindert Aufnahme nicht Interessierter 	<ul style="list-style-type: none"> - Kaum neue Kreditgenossenschaften - Entzieht sich Interesse 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestmitgliedzahl von 5 - 3 Mitgl. gehen zu weit - Konform mit europ. Gen. - Leichteres Verständnis - Erfüllung der Pflichten bei 3?
6	<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung, dass Bekanntmachung in öffentl. Blättern nur nötig ist, wenn Gesetz oder Satzung dies bestimmen 		
7a	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Satzung es zulässt, können auch Sacheinlagen auf Geschäftsanteil eingezahlt werden 		<ul style="list-style-type: none"> - Verlangt, die Prüfung der Werthaltigkeit von Mitgliedern, die erst nach Gründung eintreten, sicherzustellen

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
8	<p>Absatz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung investierender Mitglieder - Schwierig immer Grundsatz der Selbstorganschaft (§9 II S.1) zu erfüllen - Förderzweck dabei nicht in Frage stellen - Satzung - Zustimmung GV, alternativ AR - Überstimmen/qual. Mehrheit-Regeln <p>Absatz 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufheben - Allein Zulassung durch Gen. für Mitgliedschaftserwerb entscheidend 	<p>Absatz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht restriktiv - Fraglich, ob bei Kreditgenossenschaften zulässig und erwünscht 	
§ 8 a	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der Satzungsregelung zur Festlegung eines Mindestkapitals - Keine Unterschreitung durch Auszahlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt Regelung, da Forderungen erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> - Stimmt zu - Verweist zusätzlich auf Sicherstellung der Information Dritter

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
9	<p>Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf AR - Satzung - Genossenschaften ≤ 20 Mitglieder - Ersatz durch GV → Ausnahmen GenG <p>Absatz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Mitglieder im AR/Vorstand - Vertreter jurist. Pers. / Personenges. - Mitglieder einer eingetragenen Gen 	<p>Absatz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird begrüßt - Ermöglicht qualifizierte Wirtschaftspersönlichkeiten 	
11a	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der gerichtlichen Prüfungspflicht bei Ersteintragung der Gen. 		
16	<p>Absatz 1 Satz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Vertreterversammlung - Satzungsänderung § 16 II+III - Beschlüsse mit ¾ Mehrheit - Schwerwiegende Konsequenzen 	<p>Absatz 1 Satz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisdemokratie bei Beschlüssen mit ¾ Mehrheit = Probleme für große Gen. - Mitglieder ao. KündigungsR 	

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
	<p>Absatz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung für qualifizierte Mehrheit - §§ 8 II S.1+2, 8a, 73 II S.2 + IV 	<p>Absatz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimmt zu 	
24	<ul style="list-style-type: none"> - Abberufung des Vorstandes - Erleichterung für Kleinstgenossenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Positive Stellungnahme, da Neuregelung den Interessen der Genossenschaften dient 	
38	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Überwachungsfunktion des AR durch Anlehnung an das AktG 		
39	<ul style="list-style-type: none"> - Erleichterung der Vorschrift durch Anlehnung an das AktG - Folgeregelung zu § 9 Abs. 1 Satz 2 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt, dass der AR die Gen. gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertritt 	
40	<ul style="list-style-type: none"> - Konsequenz aus Änderung von § 24 - GV muss nur dann einberufen werden, wenn sie das Recht zur Abberufung besitzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugestimmt 	

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
43	<ul style="list-style-type: none"> - Zulassung von Mehrstimmrechten für Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb der Gen. besonders fördern - Zulassung von Mehrstimmrechten lediglich für die Fälle, in denen die Mitglieder überwiegend gewerblich oder freiberuflich tätig - Durch Satzungsbestimmung die Ausübung des Stimmrechts in schriftlicher oder elektronischer Form möglich - Dispositiver Grundsatz der Erteilung der Stimmvollmacht nach Absatz 1 wird zwingend ausgestaltet 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen begrüßt 	
43 a Absatz 1	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunktregelung für Feststellung der Mitgliederzahl in Satzung 		<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis darauf, dass zusätzlich Beschlüsse der GV vorbehalten bleiben müssten (fraglich)

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
Absatz 2	<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Vertreter erhöhen - Ausreichend, nur gesetzliche Vertreter zu berücksichtigen - Wenn jur. Person/ Personengesellschaft, dann kann deren Vertreter als Vertreter gewählt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugestimmt, da Anzahl und Qualität der Bewerber vergrößert 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht nur gesetzliche, sondern auch rechtsgeschäftliche Vertreter hinzuzufügen
Absatz 4	<ul style="list-style-type: none"> - Erlassen von Hürden bei Wahlvorschlägen zur Vertreterversammlung - Abschaffung des gesetzesfremden Einstimmigkeitserfordernisses - Mindestquorum; Zustimmung der GV bei Wahlordnung und deren Änderung 		
Absatz 7	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Informierung von Mitgliedern 	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung, da Aufwand geringfügig 	

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
47	<ul style="list-style-type: none"> - Bei satzungsändernden Beschlüssen ist ein Verzeichnis aller erschienenen Mitglieder oder Vertreter zu erstellen und davon ist eine Abschrift zu erstellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sieht enormen Mehraufwand durch Verwaltung und Aufbewahrung der Niederschriften - Allerdings auch als nicht verhandelbar mit dem BMJ angesehen 	
51	<p>Absatz 2 Satz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anknüpfung an § 245 Nr.5 AktG - Anfechtungsbefugnis für Mitglieder Vorstand und AR <p>Absatz 3 Satz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung im Klagefall, wenn § 9 I S. 2 - Bevollmächtigter 		
52	<ul style="list-style-type: none"> - Aufheben, da nicht mehr zeitgemäß - Haftung bei unbegründeter Anfechtung 		

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
53	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung des Prüfungsumfanges - Erleichterung für Kleinunternehmen - Bilanzsumme € 1 Million 		<ul style="list-style-type: none"> - Auch Abgrenzung nach Umsatzerlösen oder Mitgliederzahl?
55	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung über den Ausschluss von Prüfern des Verbandes wg. Befangenheit, durch Einbeziehen und Angleichen an das HGB 		
56	<ul style="list-style-type: none"> - Aufheben - Nun in Befangenheitsregelung d. § 55 II 		
57	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung ggü. Prüfverband, wenn § 9 I S.2 - Bevollmächtigter aus GV 		
58	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf § 57 V - Prüfbericht an Vorstand/AR → § 9 I S.2 		
59	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in Zusammenfassung d. Prüfberichts - Interesse der Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung in Gesetz/-begründung - Mit Geheimhaltung vereinbar? 	

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
62	<ul style="list-style-type: none"> - Aufheben - Einschränkung d. Verschwiegenheitspflicht d. Prüfverbandes nicht gerechtfertigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehalten - Dient Schutz gen. Verbundes - SE ggü. solventem Schuldner 	
63 a	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung wegen Kollision mit Art. 12 GG 		
63 c Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Vereinsautonomie - Anzeigepflicht statt Zustimmung durch Behörde 		
63 e	<ul style="list-style-type: none"> - Abschaffung der Benachteiligung gegenüber KapG - Erleichterung des Zugangs für kleinere Unternehmen 		
64 a	<ul style="list-style-type: none"> - Versagungsgrund entfallen → § 63 a Abs. 2 		
65	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2+3 sachliche Änderungen: - Kündigungsfrist von 5 auf 10 Jahre verlängert - Außerordentliches Kündigungsrecht des Mitglieds (falls in Satzung Kündigungsfrist 		<ul style="list-style-type: none"> - Bittet um Kündigungsrecht seitens der Gen., falls Mitglied genossensch. Leistungen nicht mehr in

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
	von mehr als zwei Jahren bestimmt)		Anspruch nimmt
67	<ul style="list-style-type: none"> - Kündigungsrecht der Gen. bei Wohnsitzaufgabe eines Mitglieds, wenn Mitgliedschaft an Bezirk geknüpft 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt Entwurf, da Gen. sich von fortgezogenen Mitgliedern trennen kann 	
67 a	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderkündigungsrecht auf Grund der neuen Möglichkeiten einer Satzungsänderung - Satz 2 sollte wegfallen, da nur noch GV für Punkte des § 16 II S. 1 und III zuständig - Änderung des Abs. 3 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt, da eigener Vorschlag 	
73	<ul style="list-style-type: none"> - Satzungsmäßige Regelung der Ausscheidungsmodalitäten 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugestimmt → § 8 a 	
76	<ul style="list-style-type: none"> - Zulassung einer teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens - Satzung kann vollständige / teilweise Übertragung ausschließen (Ausnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> → Begrüßt - Gen.anteile einer vorweggenommenen Erbfolge zugunsten mehrerer Erben zugänglich 	

§	Referentenentwurf	BVR	Bundesrat
80	<ul style="list-style-type: none"> - Konsequenz aus Änderung der Mindestzahl der Mitglieder in § 4 		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Bestimmung der Mindestmitgliederzahl investierende Mitglieder außer Betracht zu lassen
81	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsbehördliche Zuständigkeit durch die des Landgerichts ersetzt - Sanktion für den Fall, dass der Zweck der Gen. entgegen § 1 GenG nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist 		
118	<ul style="list-style-type: none"> - Für Beschluss über die Fortsetzung der Gen. (nach § 16 I S. 2) nicht die VV, sondern die GV zuständig 		
157	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung durch sämtliche Vorstandsmitglieder nur bei Gründung erforderlich - Im Übrigen Erfüllung der Vertretungsvoraussetzungen ausreichend 		

158	- Gerichtliche Bekanntmachung bedarf weiterführender Regelung, da Einberufung der GV nach § 6 Nr.4 nicht ausschließlich im Bundesanzeiger erfolgen darf		
160	- Neuer Satz 3 bestimmt Höchstgrenze für die Bemessung des Zwangsgeldes		

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

3.1. Satzung

**I.FIRMA, SITZ, ZWECK UND
GEGENSTAND DES
UNTERNEHMENS**

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: **29525 Uelzen**

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

**I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND
GEGENSTAND DES
UNTERNEHMENS**

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: **29525 Uelzen**

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;

b) die Annahme von sonstigen Einlagen;

c) die Gewährung von Krediten aller Art;

d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;

e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;

b) die Annahme von sonstigen Einlagen;

c) die Gewährung von Krediten aller Art;

d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;

e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;

g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;

h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;

i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Leasingverträgen, Immobilien und Reisen;

j) der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, die Bebauung und die

f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;

g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;

h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;

i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Leasingverträgen, Immobilien und Reisen;

j) der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, die Bebauung und die

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(3) Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes ist auf Nichtmitglieder zugelassen.

Änderung gemäß § 14 GenG (Errichtung einer Zweigniederlassung);
Änderung gemäß § 17 Abs. 1 und 2 GenG (Juristische Person; Formkaufmann: Eigenschaft der Genossenschaft)

Erweiterte Regelung im § 8 Abs. 2 GenG: eigene Bestimmung in der Satzung

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften;
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und

b) Zulassung durch die

Genossenschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften;
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und

b) Zulassung durch die

Genossenschaft.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod (§ 7);
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des **kompletten** Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod (§7);
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

Änderung gemäß § 76 Abs. 1 GenG, da nun auch Teilübertragung möglich (Mitgliedschaft endet erst mit der kompletten Übertragung)

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Verringerung der Geschäftsanteile führt nicht zum Ausscheiden des Gesellschafters. Absatz 1 gilt dementsprechend.

Änderung gemäß § 76 Abs. 1 GenG
(Ermöglichung der Teilübertragung)

Personalgesellschaft aufgelöst oder
(3) Die Übertragung des
Geschäftsguthabens bedarf der
Zustimmung der Genossenschaft.

Personalgesellschaft aufgelöst oder
Ehemaliger Absatz 2 wird zu Absatz 3

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus;
seine Mitgliedschaft geht auf den Erben
über. Die Mitgliedschaft des Erben
endet mit dem Schluss des
Geschäftsjahres, in dem der Erbfall
eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 GenG).

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus;
seine Mitgliedschaft geht auf den Erben
über. Die Mitgliedschaft des Erben
endet mit dem Schluss des
Geschäftsjahres, in dem der Erbfall
eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 GenG).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personalgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personalgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine

erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden aus den im Gesetz (§ 68 GenG) genannten Gründen oder wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder

erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden aus den im Gesetz (§ 68 GenG) genannten Gründen oder wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

<p>sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;</p>	<p>eröffnet worden ist; sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;</p>	<p>eröffnet worden ist;</p>
<p>b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;</p>	<p>b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;</p>	
<p>c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p>	<p>c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p>	
<p>d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren</p>	<p>d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren</p>	

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten

Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm

e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten

Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der **gesetzliche** oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26 e Abs. 2) zu bilden

ist; es kann auch nicht an der Wahl zur die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26 e Abs. 2) zu bilden

ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Änderung gemäß § 68 Abs. 1 GenG (Ausschlussgründe in der Satzung)

Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied

zustehenden fälligen Forderungen

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied

zustehenden fälligen Forderungen

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

<p>gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p>	<p>entsprechend für die gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die</p>
<p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p>	<p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p>	
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten</p>		

Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;

Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);

c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern;

d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens

jedoch von 150 Mitgliedern;

b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);

c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern;

d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens

jedoch von 150 Mitgliedern;

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;

f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;

g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen;

h) die Mitgliederliste einzusehen;

e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;

f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;

g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen;

h) die Mitgliederliste einzusehen;

i) **Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen;**

j) eine Abschrift der Niederschrift der

Vertreterversammlung einzufordern.

Änderung gemäß § 59 Abs. 1 GenG (Stärkung der Informationsbasis der Mitglieder²)

² Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 133

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Änderung gemäß § 47 Abs. 4 GenG
(mehr Informationsrechte der Mitglieder)

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;

b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;

c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der

Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;

b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;

c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der

Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche

Vertretung).

der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche

Vertretung).

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch

die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch

die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

	rechtzeitig zu planen und durchzuführen;	rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,	(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,	
a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;	a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;	
b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;	b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;	
c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen	c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen	

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;

e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten;

f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;

g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein

d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;

e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten;

f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;

g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft - insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken -, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft - insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken -, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende, **bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter**, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

Änderung gemäß § 35 GenG
(Stellvertreter des Vorstandes /
Stellvertreterregelung)

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

	Vorstand aus, in dem sie das 65.	Vorstand aus, in dem sie das
<p>(4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.</p>	<p>(4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch einen Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.</p>	
<p>(5) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem</p>	<p>(5) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem</p>	Stellvertreterregelung Sprachliche Anpassung

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Lebensjahr vollenden.

(6) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 19 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der

gesetzliche Rentenalter erreichen.

(6) **Der Aufsichtsrat** kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(7) **entfällt**

§ 19 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der

Änderung gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 GenG (Aufsichtsrat kann Recht zukommen, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds endgültig zu widerrufen³);

Befugniserweiterung des Aufsichtsrats ermöglicht schnelleres Handeln; langwieriger und teilweise interessenloser Prozess bei Einberufung der Vertreterversammlung; Aufsichtsrat hat bessere Kenntnis über Gründe der Amtsenthebung

³ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 87

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

	für den Vorstand.	für den Vorstand.
Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	(4) Wird über Angelegenheiten der	(4) Wird über Angelegenheiten der
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	
(3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung	(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	
	(3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung	

Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht

durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht

durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die

erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organkredite

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen

Vorstandsmitglieder.

erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Organkredite

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen

Vorstandsmitglieder.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den

Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den

Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. **Auch ein einzelnes Mitglied**

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Änderung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG (Streichung der Rechte des einzelnen

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken, die Bestandslisten zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben;

außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss **des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.**

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken, die Bestandslisten zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben;

außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss Aufsichtsratsmitglieds in Anlehnung an § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG)⁴

⁴ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 85

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei - anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei - anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. **Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt**

des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Änderung gemäß § 58 Abs. 3 GenG

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung

auszuhändigen.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die

ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Ehemaliger Absatz 6 wird zu Absatz 5

Ehemaliger Absatz 7 wird zu Absatz 6

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen

beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen
(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

(8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

Ehemaliger Absatz 8 wird zu Absatz 7

Änderung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG (Neufassung in Anlehnung an § 112 AktG)⁵

⁵ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 87

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

der Beschlussfassung der
Vertreterversammlung.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten
beraten Vorstand und Aufsichtsrat
gemeinsam und beschließen in
getrennter Abstimmung:

a) den Erwerb, die Bebauung, die
Belastung und die Veräußerung von
Grundstücken und grundstücksgleichen
Rechten; ausgenommen sind der
Erwerb von Grundstücken und
grundstücksgleichen Rechten zur

Rettung eigener Forderungen sowie
deren Veräußerung;

b) die Aufnahme, Ausgliederung oder

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten
beraten Vorstand und Aufsichtsrat
gemeinsam und beschließen in
getrennter Abstimmung:

a) den Erwerb, die Bebauung, die
Belastung und die Veräußerung von
Grundstücken und grundstücksgleichen
Rechten; ausgenommen sind der
Erwerb von Grundstücken und
grundstücksgleichen Rechten zur

Rettung eigener Forderungen sowie
deren Veräußerung;

b) die Aufnahme, Ausgliederung oder

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. 1 zuständig ist;

c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;

d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von

mehr als 25.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR;

Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. 1 zuständig ist;

c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;

d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von

mehr als 25.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR;

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

e) den Beitritt zu Verbänden;

f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;

g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;

h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;

i) die Erteilung von Prokura;

j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 8;

k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und

e) den Beitritt zu Verbänden;

f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;

g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;

h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;

i) die Erteilung von Prokura;

j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 8;

k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

stiller Beteiligungen.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

stiller Beteiligungen.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des

Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des

Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

	kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.	kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.	Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.	
(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der	(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der	

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können

nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können

nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen

Änderung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 GenG

Ehemaliger Absatz 6 wird zu Absatz 7

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.

Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende

Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint

oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende

Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint

oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines

Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines

Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.

Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.

(2) Der für die Feststellung der

Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen

Ergänzung gemäß § 43 a Abs. 1 GenG

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(außerdem Bestimmungen möglich, dass bestimmte Beschlüsse Generalversammlung vorbehalten sein

§ 26 a Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

(3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.

(4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,

oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu **Geschäftsjahres.**

§ 26 a Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

(3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.

(4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,

oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu können⁶⁾

⁶⁾ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 95

hören.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 26b Wählbarkeit

(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.

hören.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Mitglieder des Aufsichtsrats können im Wege der Bild-/Tonübertragung an der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 26 b Wählbarkeit

(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied

der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu

Änderung gemäß § 43 Abs. 7 GenG (keine Pflicht, sondern Möglichkeit in Anlehnung an § 118 Abs. 2 Satz 2 AktG, zu beachten: Gewährleistung des elektronischen Zugangs⁷); nähere Konkretisierung nötig, da nur in bestimmten Fällen erlaubt (z.B. „wenn aus wichtigem Grund persönliche Teilnahme nicht möglich ist“)

Änderung gemäß § 43 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 GenG

⁷ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 95

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

	vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.	vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens -
(2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).	(2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).	
§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter	§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter	
(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 40 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl	(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 40 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl	

sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 26 d Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 26 d Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der

Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber
(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der

Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26 e Wahlverfahren

(1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer

Wahl gewählt.

in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26 e Wahlverfahren

(1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer

Wahl gewählt.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; **der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden.** Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

(4) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist

während der Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der
(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

(4) Eine Liste mit den **Namen und Anschriften** der gewählten Vertreter und

Ersatzvertreter ist **mindestens zwei Wochen** lang in den Geschäftsräumen
Änderung gemäß § 43 a Abs. 4 GenG
(Abschaffung des
Einstimmigkeitserfordernisses für den
Beschluss des Vorstands⁸)

⁸ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV
Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 99

Mitglieder auszulegen. Dies ist in dem durch § 46 bestimmten Blatt bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Absatz 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch der Genossenschaft **und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder** auszulegen. Dies ist in dem durch § 46 bestimmten Blatt bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. **In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.**

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Absatz 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch Änderung gemäß § 43 a Abs. 6 GenG (soll verbesserte Einflussmöglichkeiten der Mitglieder gewährleisten⁹)

⁹ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006., S. 99

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das

Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das

Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

(4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn die Vertretungsbefugnis eines zur Vertretung einer juristischen Person befugten Vertreters erloschen ist.

(5) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit

der Beendigung seines Amtes erlischt.

Folgeänderung aus § 43 a Abs. 2 GenG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 GenG¹⁰

Ehemaliger Absatz 4 wird zu Absatz 5

¹⁰ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 97

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern.

Aufsichtsrat ist zur Einberufung **verpflichtet**, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Vertreter oder Mitglieder der Genossenschaft können **in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen**. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern. **Mitglieder, auf deren Verlangen eine**

Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Änderung gemäß § 38 Abs. 2 GenG (Gesetz sieht nicht einfache Berechtigung, sondern Pflicht des Aufsichtsrats vor)

Änderung gemäß § 45 Abs. 1 GenG (Stärkung der Minderheitsrechte¹¹); Textform gemäß § 126 b BGB

¹¹ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 103

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

Rede- und Antragsrecht teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten ausgeübt.

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenem Blatt einberufen unter **Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen**, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. **Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in dem in § 46 vorgesehenem Blatt bekannt zu machen.**

Änderung gemäß § 46 Abs. 1 GenG (Verlängerung der Einberufungsfrist und Ausweitung der Bekanntmachungspflichten¹²)

¹² Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 105

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern.

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder Mitglieder der Genossenschaft können **in Textform** unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern. **Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem**

von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten
Änderung gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 1 GenG (Begründung siehe § 28 Abs. 3 der Satzung)

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

ausgeübt.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlungen nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass **mindestens eine Woche** zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; **dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung handelt.**

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Änderung gemäß § 46 Abs. 2 GenG (Verlängerung der Ankündigungsfrist und Ausweitung der Ausnahmetatbestands¹³)

¹³ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 105

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen

Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen

Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 8;

f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats;

g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 8;

f) **Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;**

g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

Mögliche Änderung gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 GenG (Aufsichtsrat kann Recht zukommen, die Bestellung eines Vorstandsmitglied endgültig zu widerrufen¹⁴⁾)

¹⁴ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 87

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;

k) Verschmelzung der Genossenschaft;

l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;

m) Auflösung der Genossenschaft;

n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

o) Änderung der Rechtsform;

p) Zustimmung zur Wahlordnung.

j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;

k) Verschmelzung der Genossenschaft;

l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;

m) Auflösung der Genossenschaft;

n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

o) Änderung der Rechtsform;

p) Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

	nach beschlossener Auflösung.	nach beschlossener Auflösung.
a) Änderung der Satzung;	a) Änderung der Satzung;	
b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;	b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;	Widerruf der Bestellung des Vorstands abhängig von § 30 f der Satzung
c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;	c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;	
d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;	d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;	
e) Verschmelzung der Genossenschaft;	e) Verschmelzung der Genossenschaft;	
f) Auflösung der Genossenschaft;	f) Auflösung der Genossenschaft;	
g) Fortsetzung der Genossenschaft	g) Fortsetzung der Genossenschaft	

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

(4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.

(5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

(1) Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.

(4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.

(5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

(1) Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(6) **Beschlüsse der Vertreter können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; die Vertreterversammlung darf in Bild und Ton übertragen werden.**

Änderung gemäß § 43 Abs. 7 GenG (keine Pflicht, sondern Möglichkeit; zu beachten: Wahrung der Rechte der Mitglieder, insbesondere die Gewährleistung des elektronischen Zugang und der Ordnungsmäßigkeit der

elektronischen Stimmabgabe¹⁵⁾

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht

¹⁵ Korte/Schaffland: Genossenschaftsgesetz, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 2006, S. 95

unerheblichen Nachteil zuzufügen;

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht

unerheblichen Nachteil zuzufügen;

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer

und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer

und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die

Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in **§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3** des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

Änderung gemäß § 47 Abs. 3 GenG

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 160,00 EUR.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 160,00 EUR.

(2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 Prozent sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; Entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 Prozent sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; Entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung

des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft

(4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung

des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft

gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw.

abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw.

abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht

erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat

in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat

in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 320,00 EUR.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei

Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für

§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 320,00 EUR.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von

drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Absatz 2 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GenG weggefallen

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(4) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

(3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten

Ehemaliger Absatz 4 wird Absatz 3

Ehemaliger Absatz 5 wird Absatz 4

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag der Einzahlung an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende

Jahresüberschuss sowie der mitvergütete Gegenwert des Körperschaftsteuerguthabens werden

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag der Einzahlung an zu berücksichtigen. Der

auf das einzelne Mitglied entfallende

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

(2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die

Vertreterversammlung.

Jahresüberschuss **wird** dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

(2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die

Vertreterversammlung.

Sprachliche Anpassung

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter

VI. LIQUIDATION

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden,

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

ihrer Firma in der Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(3) Sind die Bekanntmachungen in der Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung

soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter

ihrer Firma in der Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(3) Sind die Bekanntmachungen in der Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung

Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.

sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im **elektronischen** Bundesanzeiger.

**Die Geschäftsordnungen für den
Vorstand und für den Aufsichtsrat
der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG
sind zur Veröffentlichung nicht
freigegeben.**